

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e5766eac-76fc-367e-ae84-7746aa55d852>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072

## § 20 NBauO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

<sup>1</sup>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des [§ 17 Abs. 1](#) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 16b Abs. 1](#) nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Abs. 1](#) nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

